OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250252/4/StB**

Datum: **Linz, 13. Oktober 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, gegen den Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung, vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, betreffend ein Auskunftsbegehren nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) wies mit Bescheid vom 04.06.2025, GZ: Verf-2025-130041/4-St, die Anträge des Dipl.-Ing. Hanners Ehrenbrandtner (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) vom 07. und 26.07.2024, 29.10.2024, 05. und 17.04.2025 auf Auskunftserteilung nach dem Oö. ADIG ab und stellte das diesbezügliche Säumnisbeschwerdeverfahren ein.

I.2. Der gegenständliche Bescheid wurde mittels Rückscheinbriefs (RSb) versendet. Am 13.06.2025 erfolgte ein Zustellversuch, wobei die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Die Sendung wurde beim zuständigen Postpartner hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten. Der 16.06.2025 war der erste Tag der Abholfrist, wodurch sich die Beschwerdefrist gem. § 7 Abs. 4 VwGVG bis zum 14.07.2025 erstreckte. Am 15.07.2025 wurde die Beschwerde des Bf, welche auch vom Bf mit 15.07.2025 handschriftlich datiert wurde, zur Post gegeben und langte am 18.07.2025 bei der bB ein.

I.3. Mit Schreiben vom 28.07.2025 hielt die bB dem Bf diese Verspätung vor und räumte ihm die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens dazu Stellung zu nehmen.

I.4. Der Bf wendete sich mit Email vom 14.08.2025 gegen diesen Verspätungsvorhalt und brachte zusammengefasst vor, dass die Rechtsmittelfrist seiner Ansicht nach gewahrt worden sei.

I.5. Die bB legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 09.09.2025 zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie das Vorbringen des Bf. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter I.1. bis I.6. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Entscheidungswesentlich sind insbesondere die darin einliegende Dokumentation der Zustellung (insb. RSb-Rückschein), die

Beschwerde und die Angaben des Bf zum Verspätungsvorhalt. Auf dem Rückschein wurde der Zustellversuch am Freitag, 13.06.2025, handschriftlich vermerkt und die Sendung in der darauffolgenden Woche ab Montag zur Abholung bereitgehalten (16.06.2025; Beginn der Abholfrist, ebenfalls handschriftlich auf dem Rückschein vermerkt).

II.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die Behauptung eines allfälligen Zustellmangels jedenfalls entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. So stellt der vorliegende RSb-Rückschein eine öffentliche Urkunde dar, die vollen Beweis darüber macht, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge auch eingehalten wurden. Es ist Sache dessen, dem gegenüber die Zustellung nicht wirksam sein soll, den Gegenbeweis der Vorschriftswidrigkeit der Hinterlegung zu führen. (Vgl mN aus der Rspr des VwGH *Bumberger/Schmid*, Praxiskommentar zum Zustellgesetz § 17 (Stand 01.01.2018, rdb.at), E 153 ff.)

Ein solcher Gegenbeweis ist dem Bf durch seine in Summe unsubstantiierten Behauptungen nicht gelungen. Zudem ist auch das Argument nicht nachvollziehbar, dass „Rückscheine bezüglich Hinterlegung in der Früh bei Dienstbeginn in der Zustellbasis ausgedruckt würden ohne jeglichen Zusammenhang, ob dann auch taggleich eine Hinterlegung erfolge". Vielmehr ist der Beginn der Abholfrist am Rückschein nicht „ausgedruckt" sondern handschriftlich vermerkt worden. Auch sonst ergeben sich aus dem Vorbringen des Bf hinsichtlich „wenig Einschulung der Sommer-Postler" keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der Angaben auf dem in Rede stehenden RSb-Rückschein. Unsubstantiierte Vorbringen wie etwa, dass die Sendung dem Empfänger erst an einem näher bestimmten Tag zugekommen ist, lösen zudem keine weitere Ermittlungspflicht der Behörde aus (vgl. VwGH 24.02.2009, 2008/06/0233; 26.05.1997, 96/17/0063).

II.3. Auch die allgemein gehaltenen Anträge des Bf auf Zeugenbefragung waren insofern unbegründet, als für das Gericht nicht ersichtlich geworden ist, inwiefern diese zur näheren Aufklärung der vom Bf behaupteten Zustellprobleme beitragen könnten. Diese werden somit in Bezug auf das Beweisthema als nicht geeignet angesehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen (Beschwerdefrist). Die Frist beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

Nach § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nach § 33 Abs. 1 leg. cit. werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

§ 17 Zustellgesetz regelt die Zustellung durch Hinterlegung. Abs. 1 normiert, dass ein Dokument, das nicht an der Abgabestelle zugestellt werden kann, und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, entsprechend zu hinterlegen ist. Gemäß Abs. 3 leg cit gelten hinterlegte Dokumente mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.

III.2. Am 13.06.2025 wurde versucht, dem Bf das Straferkenntnis an der Abgabestelle zuzustellen. Das Schreiben wurde hinterlegt und ab 16.06.2025 zur Abholung bereitgehalten. Damit galt das Schreiben gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am 14.07.2025. Die mit 15.07.2025 datierte Beschwerde wurde erst am 15.07.2025 und somit nicht fristwahrend zur Post gegeben.

III.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den Zustellnachweis (Rückschein) erbracht. Dieser stellt als öffentliche Urkunde den vollen Beweis dar. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN). Umstände, die den Zustellvorgang fehlerhaft erscheinen ließen, wurden vom Bf nicht vorgebracht. Die unsubstantiierten Behauptungen, von Ferialaushilfskräften würden keine Hinterlegungsanzeigen vorgenommen und der ausgefüllte Rückschein würde zu Dienstbeginn und nicht im tatsächlichen Zustellzeitpunkt ausgefüllt werden, können die gegenteilige Angabe des Postzustellers nicht entkräften (vgl. VwGH 03.09.1997, 96/01/0479). Eine Abwesenheit von der Abgabestelle wurde ebenfalls nicht vorgebracht.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht (vgl. § 33 Abs. 4 AVG).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha